

Merkblatt für Gartenbrunnen

Wenn Sie einen Gartenbrunnen errichten möchten, um die Grünflächenbewässerung mit Grundwasser zu bewerkstelligen, müssen Sie sich mit zweierlei Behörden in Verbindung setzen:

1.) Gemeinde Brühl

In Brühl besteht wie in den meisten Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises ein Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgung (Erläuterung siehe unten). Hiervon kann eine Befreiung erteilt werden, die beschränkt ist auf Zwecke der Gartenbewässerung. Die Gebühr hierfür beträgt 17,00 €

Die Befreiung erhalten nur Grundstückseigentümer, nicht Mieter oder Pächter. Bei Eigentümergemeinschaften ist die Befreiung von der Hausverwaltung zu beantragen, ein entsprechender Beschluss der Eigentümerversammlung ist vorzulegen.

2.) Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (Wasserrechtsamt)

Nach geltendem Wasserrecht bedarf die Benutzung von Grundwasser zum Zweck der Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen in geringen Mengen keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu befürchten sind.

In Baden-Württemberg hat der Gesetzgeber jedoch festgelegt, dass die Brunnenbohrung, also das Herstellen der Entnahmemöglichkeit, einer Erlaubnis bedarf.

Für den Antrag auf Erlaubnis sind folgende Unterlagen notwendig:

- Übersichtsplan/Auszug aus Stadtplan mit Kennzeichnung des Standortes (dreifach)
- Lageplan mit Kennzeichnung des Flurstückes und geplanten Brunnenstandortes (dreifach)
- vollständig ausgefülltes Antragsformular für Gartenbrunnen (dreifach und unterschrieben)
- Zeichnung des voraussichtlichen Brunnenausbaus (dreifach)
- Kopie der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinde Brühl

Nach Eingang des Antrages wird geprüft, ob der Brunnen und die Grundwasserentnahme zulässig sind.

Bei positiver Entscheidung wird ein Erlaubnisbescheid erstellt. Es wird dafür eine Verwaltungsgebühr (Festgebühr von 300 € gemäß der Gebührenverordnung des Rhein-Neckar-Kreises) erhoben.

Diese Informationen finden Sie auch im Internet:

<https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/node/1868774?QUERYSTRING=gartenbrunnen>

Erläuterung zum Anschluss- und Benutzungszwang

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anzuschließen, wenn der Anschluss zugemutet werden kann.

Benutzungszwang

Nach örtlichem Satzungsrecht muss auf Grundstücken, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf aus diesem gedeckt werden. Von dieser Verpflichtung zur Benutzung kann die Gemeinde auf Antrag befreien, z. B. für die Errichtung eines Gartenbrunnens. Das heißt, der Wasserabnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde die Errichtung eines eigenen Brunnens mitzuteilen.